

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
OB	S0112/12	16.04.2012
zum/zur		
A0022/12 - Interfraktionell		
Bezeichnung		
Änderung der Ehrenbürgersatzung		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		24.04.2012
Kulturausschuss		16.05.2012
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		09.05.2012
Stadtrat		31.05.2012

Der Antrag lautete:

Der Stadtrat möge beschließen:

Paragraph 6, Absatz 3 der „Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohnern und Einwohnerinnen der LH MD“ wird wie folgt geändert:

Die Ernennung zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ erfolgt bis auf Widerruf.

Der Widerruf ist sowohl von Seiten des Ernannten als auch von Seiten der Landeshauptstadt möglich.

Ein Widerruf seitens der Landeshauptstadt erfolgt durch den Stadtrat nach nicht öffentlicher Beratung mit mindestens zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stadträte.

Die Verwaltung informiert den Stadtrat im Abstand von zwei Jahren über das Wirken der Ehrenbotschafter.

Der Antrag soll in den KRB und den KA überwiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag der Fraktionen, den § 6 der Ehrenbürgersatzung wie vorgeschlagen zu ändern und nimmt wie folgt Stellung:

Eine Änderung des § 6 der Ehrenbürgersatzung würde bedeuten, dass die Regelung zum Entziehungsrecht im § 12 (4) ebenfalls geändert werden muss.

Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung folgende neue Formulierung des § 6 (3) der Ehrenbürgersatzung vorgeschlagen:

§ 6**Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“**

- (3) Die Ernennung zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ erfolgt bis auf Widerruf.
Der Widerruf ist sowohl von Seiten des Ernannten als auch von Seiten der Landeshauptstadt möglich.
Ein Widerruf seitens der Landeshauptstadt erfolgt durch den Stadtrat **gemäß § 12 dieser Satzung**.
Die Verwaltung informiert den Stadtrat im Abstand von zwei Jahren über das Wirken der Ehrenbotschafter.

Bestehen bleibt § 12, Absatz 1:

Auszug Ehrenbürgersatzung
§ 12 Entziehungsrecht

- (1) *Der Stadtrat kann*
- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| a) | <i>das Ehrenbürgerrecht</i> | <i>gemäß § 1 dieser Satzung</i> |
| b) | <i>den Ehrenring</i> | <i>gemäß § 2 dieser Satzung</i> |
| c) | <i>die Ehrenbezeichnungen</i> | <i>gemäß § 3 dieser Satzung</i> |
| d) | <i>den Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“</i> | <i>gemäß § 6 dieser Satzung</i> |

wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.

Der Absatz 4 des § 12 muss bei Änderung des § 6 ersatzlos gestrichen werden:

- (4) *Für den § 6 Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ entfällt auf Grund der Beschränkungszeit gemäß § 6 (3) dieser Satzung das Entziehungsrecht.*

Der vorliegende interfraktionelle Antrag soll nach Beschlussfassung zum Anlass genommen werden, andere, aus Sicht der Verwaltung notwendige Änderungen der Ehrenbürgersatzung dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Dies wird mit einer Drucksache erfolgen, der dann eine Synopse mit den neu gefassten Regelungen beigelegt wird.

Dr. Trümper